

SAN = Sanierungsgebiet

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
 Gemarkung Quakenbrück Flur 10  
 Feldvergleich vom 22.9.1992 Az.: V 2073/92  
 Katasteramt Osnabrück, den 27.11.1992

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 03.11.1993 als Satzung beschlossen.

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:**

- Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.
- Die Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
- Zu der das Baugrundstück erschließenden Straße darf die Traufenhöhe, gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, höchstens 4,20 m betragen.
- Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zahl der Vollgeschosse“ kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt bei Wohngebäuden eine Ausnahme gem. § 31 (1) BauGB um + 1 Vollgeschöß zulassen, wenn es sich um Dachgeschosse handelt, die im Sinne von § 2 (4) NBauO als Vollgeschosse gelten.

Quakenbrück, den 05.08.1994

gez. Alves  
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender



gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.

**HINWEISE**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschosflächenzahl
- 1 Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**

- o Offene Bauweise
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

**VERKEHRSELÄCHEN**

- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN**

- 10 kV-Erdkabel

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumliche Geltungsbereiches der Änderung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stadt vom 22.9.1992...), sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 17.06.1994

KATASTERAMT OSNABRÜCK

gez. Ritterhoff  
 Unterschrift

**1. ÄNDERUNG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 22**  
**„ VON - STEUBEN - ALLEE “**  
**STADT QUAKENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK**

**3. Ausfertigung**

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19.02.1992 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.  
 Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Quakenbrück, den 05.08.1994

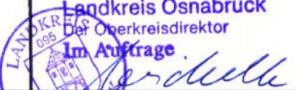
gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.



Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßnahmen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
 Osnabrück, den 29. Dez. 1995

Osnabrück, den 29. Dez. 1995

Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor  
 Im Auftrage



Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 31.03.1993 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.07.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 03.08.1993 bis zum 03.09.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
 Quakenbrück, den 05.08.1994

gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 23.07.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Osnabrück, den 23.07.1993  
 Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.  
 Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.  
 Quakenbrück, den

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 23.07.1993 dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am 23.07.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung haben vom 03.08.1993 bis zum 03.09.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.  
 Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.11.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
 Quakenbrück, den 05.08.1994

gez. Fiss  
 Stadtdirektor i.V.



Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.  
 Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom:  
 Osnabrück, den 30.11.1992 / 1.7.1993 / 31.5.1994

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
 Regional-Bauleitplanung u. Landschaftspflege  
 Nikolaiort 1-2, 49074 Osnabrück  
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 6 05